

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p align="center">§ 1 - Unterkünfte, Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Die Stadt Emmerich am Rhein unterhält folgende Unterkünfte: Übergangsheime für asylbegehrende Ausländer.</p>	<p align="center">§ 1 - Unterkünfte, Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Für die vorübergehende Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV NW Seite 93) in der jeweils geltenden Fassung betreibt die Stadt Emmerich am Rhein Gemeinschaftsunterkünfte als öffentliche Einrichtung. Auch Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss eines Asylverfahrens und anderer aufenthaltsbegründender Rechtstitel wird der Aufenthalt bis zum Bezug einer privat angemieteten Wohnung gestattet.</p>	<p>Bisher galt die Satzung ausschließlich für asylbegehrende Ausländer. Es wohnen aber auch noch andere Personen in den Unterkünften. Diese wurden nunmehr in den Geltungsbereich der Satzung integriert.</p>
	<p>(2) Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Emmerich am Rhein zur vorübergehenden Unterbringung des in Abs. 1 genannten Personenkreis zu Wohnzwecken bestimmte Gebäude, Wohnungen, Mobilanlagen und sonstige Räume.</p>	<p><u>neuer Absatz 2:</u> Neu eingefügt wird die Regelung, dass neben den früher genutzten eigenen Unterkünften nun auch alle anderen potentiellen (Miet-)Objekte (Wohnungen, Container, Turnhallen...) im Bedarfsfall als Unterkunft genutzt werden können. Auch für diese Unterkünfte und den durchaus wechselnden Wohnraumbestand sollen die Bestimmungen der Satzung künftig gelten.</p>
<p>(2) Die Unterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.</p>		<p>Entfällt, da in Abs. 1 geregelt (öffentliche Einrichtung)</p>
<p>(3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und den untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlich; es wird kein Mietverhältnis begründet.</p>	<p>(3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und den untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlich; es wird kein Mietverhältnis begründet.</p>	<p>unverändert</p>
<p align="center">§ 2 - Art und Umfang der Benutzung</p> <p>(1) Räume bzw. Bettenplätze in den Unterkünften werden den in Betracht kommenden Personen durch den Bürgermeister zugewiesen. Diese Zuweisung ist jederzeit widerruflich; mit ihrem Widerruf erlischt das Recht zur Benutzung der zugewiesenen Räume bzw. des zugewiesenen Bettenplatzes.</p>	<p align="center">§ 2 - Art und Umfang der Benutzung</p> <p>(1) Der Wohnraum in den Unterkünften wird den in Betracht kommenden Personen durch schriftlichen Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugewiesen. Erfolgt die Zuweisung durch mündliche Anordnung ist diese unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Kalendertagen, schriftlich zu bestätigen.</p> <p>Durch die Zuweisung und Aufnahme in der Unterkunft ist jeder</p>	<p>Die Regelungen zum Widerruf wurden im neuen Abs. 6 detaillierter geregelt (s.u.). Außerdem wurden neben den Rechten hier zwecks Klarstellung auch einige Grundpflichten der Benutzer definiert (Einhaltung Hausordnung, Beachtung der Weisungen der zuständigen Bediensteten)</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
	Benutzer verpflichtet, a. die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung einzuhalten b. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.	
(2) Die Unterkünfte haben ausschließlich den Zweck, den in Betracht kommenden Personen vorübergehend als Notbleibe zu dienen.	(2) Die Unterkünfte haben ausschließlich den Zweck, ein vorübergehendes Wohnen einfacher Art zu gewährleisten.	nur sprachlich angepasst
(3) In den Unterkünften dürfen nur die eingewiesenen Personen die ihnen zugewiesenen Räume bewohnen. Die zusätzliche Aufnahme anderer Personen oder ein Tausch der Räume ist nicht gestattet.	(3) In den Unterkünften dürfen nur die eingewiesenen Personen die ihnen zugewiesenen Räume bewohnen. Die zusätzliche Aufnahme anderer Personen oder ein Tausch der Räume ist nicht gestattet.	unverändert
(4) Die Ordnung in den Unterkünften wird durch eine Hausordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt.	(4) Die Ordnung in den Unterkünften wird durch eine Hausordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt.	unverändert
	(5) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann sowohl innerhalb der einzelnen Unterkünfte von einem Zimmer in ein anderes Zimmer als auch von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft aus sachlichen Gründen verlegt werden. Solche Umsetzungen können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung durchgesetzt werden. Der betreffende Benutzer ist verpflichtet die entstehenden Kosten zu tragen.	<u>neuer Absatz 5:</u> Zur Klarstellung wird hier aufgenommen, dass es zu Umzügen kommen kann und hier kein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Zimmer besteht. Entscheidende Voraussetzung hierfür ist selbstverständlich das Vorliegen sachlicher Gründe (z.B. der Mietvertrag einer von der Stadt angemieteten Wohnung läuft aus oder die Belegungsdichte muss geändert werden).

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
	<p>(6) Die Zuweisung gemäß Absatz 1 kann jederzeit widerrufen werden; mit ihrem Widerruf erlischt das Recht zur Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen.</p> <p>Der Widerruf erfolgt insbesondere, wenn der Benutzer</p> <ul style="list-style-type: none"> - anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat, - schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung (Abs. 4) oder etwaige mündliche Weisungen (Abs. 1 b) verstoßen hat - die Möglichkeit hat zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt anzumieten, - mit der Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr für mehr als zwei Monate im Rückstand ist, - die endgültige wohnungsgemäße Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert. 	<p><u>neuer Absatz 6:</u></p> <p>Auch bisher war die Zuweisung jederzeit widerruflich (alter Abs. 1). Nun wird dies hier etwas detaillierter ausgeführt, damit jedem Benutzer anhand der Beispiele die Folgen eines evtl. Fehlverhaltens vor Augen geführt werden. Bei der nicht abschließenden Aufzählung wurden beispielhaft die Fälle dargelegt, mit der die Verwaltung in der Vergangenheit bereits konfrontiert wurde. Für nicht auszuschließende künftige Fälle wurde mit dem Wort „insbesondere“ die nicht abschließende Auflistung gewählt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 - Gebührenpflicht</p> <p>(1) Für die Benutzung der Unterkünfte werden Gebühren erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 - Gebührenpflicht</p> <p>(1) Für die Benutzung der Unterkünfte werden öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren erhoben.</p>	<p>Klarstellung zur rechtlichen Einordnung der Gebühren.</p>
<p>(2) Mit den Gebühren sollen die Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten gedeckt werden.</p>	<p>(2) Mit den Benutzungsgebühren sollen die Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten sowie die Ausgaben für die Abschreibung und Verzinsung des aufgewendeten Kapitals gedeckt werden.</p>	<p>Klarstellung, dass auch die Abschreibungen und Kapitalaufwendungen zum Aufwand gehören.</p>
	<p>(3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, ab dem der Benutzer die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen könnte. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungspflicht.</p>	<p><u>neuer Absatz 3:</u></p> <p>Die Gebührenpflicht wird an die tatsächliche Nutzung bzw. die Möglichkeit der Nutzung gekoppelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 - Höhe der Gebühren und Entgelte</p> <p>(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die durchschnittliche Belegung mit Personen, b. die tatsächlichen Kosten lt. Gebührenbedarfsberechnung. <p>Die vorstehenden Gebühren und Nebenkosten gemäß Abs. 1 und 2 werden je Person festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 - Höhe der Gebühren und Entgelte</p> <p>(1) Für die Berechnung der Gebühr wird der Personenmaßstab angewandt. Die Gebührenpflicht gliedert sich in eine Benutzungsgebühr (Grundgebühr), eine Verbrauchsgebühr (z.B. Heizung, Wasser, Abfall etc.) sowie eine Stromgebühr. Sie wird nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ermittelt.</p>	<p>Die zuvor auf die Absätze 1 bis 3 aufgeteilten Bemessungsgrundlagen wurden zusammengeführt.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
	Bemessungsgrundlage für die Höhe der Grundgebühren sind a. die durchschnittliche Belegung mit Personen und b. die gesamten Kosten aller belegten Unterkünfte	
(2) Die Nebenkosten für Strom- und Wasserverbrauch sowie Heizung werden aufgrund der Abrechnungen festgelegt und zusätzlich zu den Gebühren gem. Abs. 1 erhoben.	(2) Grundlage für die Verbrauchs- und Stromgebühr sind die tatsächlich entstandenen Kosten eines Zeitraumes von 12 Monaten.	Hier wird definiert, dass der entsprechenden Gebührekalkulation die tatsächlichen Verbrauchskosten eines zurückliegenden Zeitraumes als Basis dienen. Der Zeitraum wird auf 1 Jahr festgelegt um saisonale Schwankungen zu umgehen.
(3) Die vorstehenden Gebühren und Neben-kosten gemäß Abs. 1 und 2 werden je Person festgesetzt.		Entfällt wegen Personenmaßstab in Abs. 1
	(3) Die Gebühren der Gemeinschaftsunterkünfte gelten auch für alle Objekte, die bis zur nächsten Gebührekalkulation als Flüchtlingsunterkunft Verwendung finden.	<u>neuer Absatz 3:</u> Klarstellung, dass nicht für jede Veränderung im Wohnungsbestand eine Neukalkulation der Gebühr erfolgen kann bzw. wird.
(4) Die Wohnraumbenutzungsgebühr für die Bewohner im Übergangsheim beträgt 80 €/Person/mtl.	(4) Die monatliche Gesamtbenutzungsgebühr beträgt 225,87 € je Person für die Benutzer der in § 1 Abs. 2 genannten Unterkünfte. Sie setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr von 150,62 €, einer Verbrauchsgebühr von 41,88 € und einer Stromgebühr von 33,37 €.	Alle Kosten werden hier entsprechend der neuen Gebührekalkulation aufgeführt.
(5) Die Nebenkosten betragen insgesamt 47 €/Person/mtl. Sie setzen sich wie folgt zusammen: 21 € Nebenkosten, 15 € Heizkosten, 11 € Stromkosten.		entfällt siehe Abs. 4
(6) Werden Räume bzw. Bettenplätze im Laufe des Monats zugewiesen, werden die Benutzungsgebühren und Nebenkosten tageweise berechnet.	(5) Wird Wohnraum im Laufe des Monats zugewiesen, wird die Benutzungsgebühr tageweise berechnet.	bisher Abs. 6 – jetzt Abs. 5
(7) Für selbst verursachte Schäden an den Gebäuden werden den Benutzern die tatsächlichen Instandhaltungskosten in Rechnung gestellt.		Entfällt – siehe neuer § 8

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>§ 5 - Gebührenschuldner</p> <p>(1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.</p>	<p>§ 5 - Gebührenschuldner</p> <p>(1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterkünfte.</p>	<p>unverändert</p>
	<p>(2) Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner, soweit diese Personen die Unterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweck oder Wohngemeinschaft teilen.</p>	<p><u>neuer Abs. 2:</u> Rechtliche Klarstellung, dass Ehepartner, Familien, eheähnliche Lebenspartner gesamtschuldnerisch haften.</p>
	<p>(3) Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren</p>	<p><u>neuer Abs. 3:</u> rechtliche Klarstellung</p>
<p>§ 6 - Fälligkeit</p> <p>Die monatlichen Gebühren und Nebenkosten gem. § 4 Abs. 4 und 5 sind spätestens am 3. Tag nach dem Einzug, in der Folgezeit bis zum 3. Tag eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Emmerich zu entrichten.</p>	<p>§ 6 - Fälligkeit</p> <p>Die Benutzungsgebühr gem. § 4 ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Tag nach der Einweisung und in der Folgezeit bis zum dritten Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse Emmerich am Rhein zu entrichten.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 7 - Ausnahmen</p> <p>Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Insbesondere kann in einzelnen Härtefällen die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.</p>	<p>§ 7 - Ausnahmen</p> <p>Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Insbesondere kann in einzelnen Härtefällen die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.</p>	<p>unverändert</p>
	<p>§ 8 – Schäden und Haftung</p> <p>(1) Die Benutzer haften für alle Schäden und Verunreinigungen, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch ihr Handeln oder Unterlassen verursacht werden. Der Benutzer haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt.</p>	<p><u>neuer § 8:</u> Die bisherige Regelung des § 4 Abs. 7 wird hier aufgegriffen und neben den Schäden auch auf Verunreinigungen ausgedehnt, da die Erfahrungen zeigen, dass hier Handlungsbedarf besteht.</p>
	<p>(2) Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.</p>	<p>Haftungsausschluss für Schäden die beispielsweise aus einer körperlichen Auseinandersetzung oder einem Eigentumsdelikt resultieren.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
	(3) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzer haften, werden im Falle der Nichtzahlung im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.	Rechtliche Klarstellung
<p style="text-align: center;">§ 8 - Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 - Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.</p>	unverändert (vorher § 8 jetzt § 9)
<p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Emmerich über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen vom 22.12.1997 außer Kraft.</p>	<p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen vom 19.12.2012 außer Kraft.</p>	unverändert